

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 20

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 20. November 2010

Nummer 21

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 vom Verlag + Druck Linus  
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Öffentliche Mahnung zum Steuertermin 15. November 2010  | Seite 2 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe über einen Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Lübbenau und Lehde im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53-1365                           | Seite 2 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe über einen Antrag nach eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Lübbenau und Groß Klessow im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53-1426 | Seite 2 |
| 4. Bekanntmachung des Landesamts für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus:<br>- Übersicht über die Erteilungen von Sperrungen der Schifffahrt auf schiffbaren Landesgewässern im Bereich des Biosphärenreservates Spreewald -  | Seite 3 |

## Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 15. November 2010**

- Grundsteuern A und B
- Hundesteuern und
- Gewerbesteuvorauszahlungen

**für das IV. Quartal 2010 fällig waren.**

**Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.**

Die am 15. November 2010 fällig gewesenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

**Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben.** Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 20. November 2010  
Stadtkasse

## Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**über einen Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Lübbenau und Lehde im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53 - 1365**

Die Firma Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau, Am Bahnhof 2 in 15926 Luckau, hat mit Datum vom 01. März 2010, hier eingegangen am 04. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (20-kV-Freileitungstrasse KAM Vorfluter bis KAM Lehde [Dorf]) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Lübbenau und Lehde in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1365 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 8 66 - 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis

15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 14. Juni 2010

*Im Auftrag*  
*gez. Grunenberg*

## Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**über einen Antrag nach eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Lübbenau und Groß Klessow im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53 - 1426**

Die Firma Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau, Am Bahnhof 2 in 15926 Luckau, hat mit Datum vom 20. April 2010, hier eingegangen am 28. April 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (20-kV-Leitungsnetz Lübbenau) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Lübbenau und Groß Klessow in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1426 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet

des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### **Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 8 66 - 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### **Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. Juni 2010

*Im Auftrag*

*gez. Grunenberg*

## **Bekanntmachung des Landesamts für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus**

### **Übersicht über die Erteilungen von Sperrungen der Schifffahrt auf schiffbaren Landesgewässern im Bereich des Biosphärenreservates Spreewald**

Mit Stand vom 29.10.2010 wurden durch das Landesamt für Bauen und Verkehr, entspr. § 75 der Landesschifffahrtsverordnung (LSchiffV), nachfolgend aufgelistete Sperrungen angeordnet:

#### **Oberspreewald**

1. Neue Spree, unterhalb Buschgraben, - wasserbauliche Maßnahme (Notstau), frei für leichte Sportboote mit Umtragen

am Hindernis, Sperrzeitraum unbestimmt (bis zum Schleusenneubau),

2. Lehder Graben, zwischen Venedigraben und Spree (Kaupen 6), - Gewässersanierung, frei für Anwohner, Sperrzeitraum bis 31.03.2011,
3. Nordumfluter, unterhalb Hafen Alt Zauche, - Ersatzneubau Schleuse/Wehr 114, frei für leichte Sportboote mit Umtragen am Hindernis, Sperrzeitraum 18.11.2010 bis 16.12.2011,
4. Burg-Lübbener-Kanal, zwischen Rohrkanal und Bürgerfließ (Kossoa), - Ersatzneubau Schleuse/Wehr 51, frei für leichte Sportboote mit Umtragen am Hindernis, Sperrzeitraum 18.11.2010 bis 16.12.2011,

#### **Unterspreewald**

1. Krausnicker Strom, zwischen Laubengang und Wasserburger Spree, - Defekt der Schleuse Krausnicker Strom, Sperrzeit unbestimmt (möglich bis zum Schleusenneubau).

Alle Schiffsführer werden gebeten, sich auf die veränderten Situationen sowie die evtl. höhere Verkehrsdichte einzustellen und dementsprechend rücksichtsvoll zu verhalten.

Vorfristige Freigaben der gesperrten Gewässer bzw. Gewässerabschnitte und nicht vorhersehbare Verzögerungen im Bauablauf sowie andere aktuelle Sperrungen von schiffbaren Landesgewässern können über das Internet unter: [www.lbv.brandenburg.de/sp\\_sperr.htm](http://www.lbv.brandenburg.de/sp_sperr.htm) bzw. [www.lbv.brandenburg.de/sperrungen.htm](http://www.lbv.brandenburg.de/sperrungen.htm) aktuell eingesehen werden.

Zusätzlich enthalten die Internetseiten der Schifffahrtsbehörde unter: [www.lbv.brandenburg.de/schifffahrt.htm](http://www.lbv.brandenburg.de/schifffahrt.htm) wichtige schifffahrtsrechtliche Hinweise, Übersichtskarten, Rechtsvorschriften, Anschriften, Ansprechpartner und Links anderer mit der Schifffahrt verbundener Institutionen.

Cottbus, 29.10.2010

*Im Auftrag*

*gez. Puhlmann*

